



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

26. Dezember 2012

Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Sprechstunde im Auftrag des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR	167
Bekanntgabe des Landkreises Stendal - Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung einer Rinderhaltungsanlage der Agrargenossenschaft „Schwarzbuntzucht“ Fischbeck e.G. am Standort Kabelitz, Dorfstr. 44, 39524 Wust-Fischbeck“	167
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark Rossau GmbH & Co.KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen, davon neun in der Gemarkung Rossau und eine in der Gemarkung Krevese	168
2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte	168
3. Hansestadt Havelberg	
2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	169
4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 12.05.2005 (Satzung Unterhaltungsverband) der Hansestadt Havelberg	169
2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 24.11.2011 (Satzung Unterhaltungsverband) der Hansestadt Havelberg	169
4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	170
Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	172
Satzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung - Umlagesatzung	173
5. Stadtwerke Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Fernwärme im Gebiet des Fernwärmenetzes Heizwerk Birkenweg in Havelberg mit Wirkung zum 01.01.2013	174
6. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Bekanntmachung - Entgelte Abwasser gültig ab 01.01.2013	174
1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	175

Sprechstunde im Auftrag des Landesbeauftragten

- SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“; Kinderheime
- Sowjetische Inhaftierung/Internierung
- Einzelgespräche – Termine nur nach Anmeldung!

Mi, 16.01., 11–17 Uhr, im Caritasverband für das Dekanat Stendal
Brüderstr. 25,
39576 Stendal

Veranstalter: LStU Sachsen-Anhalt, Klewitzstr. 4, 39112 Magdeburg
Anmelde-Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60
(Voranmeldung ist aus organisatorischen Gründen erforderlich)
in Kooperation mit dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.
und dem Caritasverband für das Dekanat Stendal

Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (Vw-RehaG und BerRehaG von 1994).

Am 29.8.2007 trat das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Damit wurde die besondere Zuwendung für Haftopfer (250 Euro monatlich, einkommensabhängig) eingeführt.

Am 9.12.2010 trat das Vierte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Damit wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um acht Jahre verlängert (also bis 31.12.2019).

Die Strafrechtliche Rehabilitierung einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat. Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung gewährt. Seit 1. Januar 2002 (Euro-Einführung) beträgt die Kapitalentschädigung 306,78 Euro pro angefangenen Haftmonat. Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben – nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte).

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller

Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitation zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von 184 Euro (bzw. für Rentner von 123 Euro).

Die stattfindenden Veranstaltungen und Beratungstage werden unterstützt von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Wesentliche Änderung einer Rinderhaltungsanlage der Agrargenossenschaft
„Schwarzbuntzucht“ Fischbeck e.G. am Standort Kabelitz,
Dorfstr. 44, 39524 Wust-Fischbeck“

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
24.04.2012	Agrargenossenschaft „Schwarzbuntzucht“ Fischbeck eG OT Kabelitz, Dorfstr.44 39524 Wust-Fischbeck	Wesentliche Änderung der Rinderhaltungsanlage gemäß § 16 BImSchG	Fischbeck	6	98/2, 98/4, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/6, 99/7, 99/8, 99/9, 99/10, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 104/2, 188/100, 193/100

Der Antrag der Agrargenossenschaft „Schwarzbuntzucht“ Fischbeck e.G. Kabelitz beinhaltet die Errichtung eines Kälberstalles, den Umbau eines vorhandenen Stalles, den Neubau eines Güllebehälters und Wegebefestigungen.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 7.5.1.. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 19.12.2012

Hellmuth
Der Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windpark Rossau GmbH & Co. KG, Südwall 3, 39576 Stendal die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

10 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestast V 112

mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m und Rotordurchmesser 112 m)

und einer Nennleistung von jeweils 3,075 MW

auf den Grundstücken

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA 1	Rossau	1	228/35
WKA 2	Rossau	1	197/45
WKA 3	Rossau	1	49
WKA 4	Rossau	1	438/46
WKA 5	Rossau	1	440/61
WKA 6	Rossau	1	54
WKA 7	Rossau	9	110/2
WKA 8	Rossau	9	1
WKA 9	Krevese	2	79
WKA 10	Rossau	9	21/1

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansesstadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

28. Dezember 2012 bis 10. Januar 2013

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

montags, dienstags und donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr

Hanesstadt Osterburg
Stadtverwaltung
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hanesstadt Osterburg (Altmark)

dienstags
donnerstags
freitags

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansesstadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Stendal, den 26.12.2012

Hellmuth
Der Landrat



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

Aufgrund der § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.10.2012 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vom 23.02.2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vom 23.02.2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 14 wird wie folgt geändert:

(1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse, sowie die Ortschaftsräte halten im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates, der Ausschüsse sowie die Ortsbürgermeister legen in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates, der Ausschüsse sowie die Ortsbürgermeister stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) bleibt unverändert

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, den Stadtratsvorsitzenden, den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 4 Wochen erteilt werden sollte. Gegebenenfalls ist ein Zwischenbescheid schriftlich an den Bürger zu versenden. Die schriftliche Antwort ist den Unterlagen der danach folgenden Sitzung beizufügen.

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Tagesordnung, Zeit und Ort aller übrigen öffentlichen Sitzungen werden in dem Schaukasten der jeweiligen Ortschaft bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Folgende Schaukästen dienen hierfür als öffentliche Bekanntmachungsstelle:


Bellingen	- Dorfstraße auf dem Dorfplatz neben der Kirche
Birkholz	- Hauptstraße, an der Bushaltestelle
Bittkau	- Ernst-Thälmann-Straße 53
Cobbel	- Uetzer Straße 1, am Scheunengiebel
Demker	- Dorfstraße 43
Grieben	- Breite Straße 32
Hüselitz	- Dorfstraße 10, im OT Klein Schwarzlosen
Jerchel	- Horststraße 11, am Gemeindebüro
Kehnert	- August-Bebel-Straße, am Dorfplatz an der Bushaltestelle (Dorfmitte)
Lüderitz	- Tangermünder Straße 43, an der Grundschule
Ringfurth	- Bittkauer Weg 26
Schelldorf	- am Feuerwehrhaus
Schernebeck	- Budenstraße 10, am Gemeindehaus
Schönwalde (Altmark)	- Dorfstraße 11
Tangerhütte	- am Bahnübergang, hinter Grundstück Bismarckstraße 31

Uchtdorf - Schulstraße 10a
 Uetz - am Gemeindehaus, Sonnemannstraße 42a
 Weißewarte - Schulstraße 4
 Windberge - Friedhofsweg 3

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 17.10.2012


 B. Schäfer
 Bürgermeisterin



GENEHMIGUNG

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

Mit Datum vom 12.11.2012 / 12.12.2012 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814)

die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte, Beschluss des Stadtrates vom 10.10.2012, Beschluss- Nr.: SR 67 / 2012

zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs.2 GO LSA genehmige ich hiermit die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte.**


 Jörg Hellmuth



Hansestadt Havelberg

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:


	§ 1		§ 2	
	erhöht um	vermindert um	erhöht um	vermindert um
	Euro	Euro	Euro	Euro
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	50.000		8.180.000	8.230.000
die Ausgaben	50.000		11.400.000	11.450.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		770.000	5.150.000	4.380.000
die Ausgaben		770.000	5.150.000	4.380.000

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

Hansestadt Havelberg, den 29.11.2012


 Vorsitzender des Stadtrates




 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 27.12.2012 bis zum 11.01.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 26.12.2012


 Bürgermeister

Hansestadt Havelberg

4. Änderungssatzung

zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 12.05.2005 (Satzung Unterhaltungsverband) der Hansestadt Havelberg

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 13.12.2012 die 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 12.05.2005.

§ 1 Änderungen


Der § 3 Abs. 1 – Umlageschuldner - erhält folgende Fassung:

(1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 13.12.2012


 Poloski
 Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

2. Änderungssatzung

zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 24.11.2011 (Satzung Unterhaltungsverband) der Hansestadt Havelberg

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 13.12.2012 die 2. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Der § 6 Abs. 1 – Umlagesatz - erhält folgende Fassung:

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragsatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2013 als Flächenbeitragsatz 10,62 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz 4,99 Euro/Einwohner.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 13.12.2012


 Poloski
 Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 Ziff. 1 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2 (1) und 15 (1) Verbandsgemeindengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S 40,41), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 ff des Kinderbetreuungsgesetzes LSA (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unterhält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) haben folgende Kindereinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Deichbiber“ Beuster Achterstr. 6 OT Beuster 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
2. Kindertagesstätte „Am Räuberberg“ Ahornweg 12 OT Bretsch 39606 Altmärkische Höhe
3. Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Schulstr. 26 OT Geestgottberg 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
4. Kindertagesstätte „Schwalbennest“ Am Neubau 14 OT Groß Garz 39615 Zehrental
5. Hort Am Neubau 12 OT Groß Garz 39615 Zehrental
6. Kindertagesstätte „Wichtelhausen“ Kastanienallee 33 OT Kossebau 39606 Altmärkische Höhe
7. Kindertagesstätte „Krüdener Waldwichtel“ Am Aufragen 2 OT Krüden 39615 Aland
8. Kindertagesstätte „Wischezwerge“ Lichterfelde 35a OT Lichterfelde 39615 Altmärkische Wische
9. Kindertagesstätte „Lindenpark“ Lindenstr. 43 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
10. Kindertagesstätte „Klosterschulplatz“ Kleine Brüderstr. 9 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
11. Hort Seehausen Schulweg 8 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
12. Kindertagesstätte „Deichknirpse“ Seehäuser Str. 41 OT Schönberg 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

(2) In den Kindereinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(3) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) betreibt Kindereinrichtungen, Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen und Horte. Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden von den Eltern Elternbeiträge und Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhoben.

(4) Jede Kindereinrichtung erarbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 5 Abs. 3 KiFöG).

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Regel dann anzunehmen, wenn das Kind in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), mit Hauptwohnsitz, gemeldet ist.

(2) Der Anspruch auf einen ganztägigen Platz (§17 Abs. 2 KiFöG) besteht

a) bis zum Schuleintritt, wenn

- Mindestens ein Elternteil voll erwerbstätig ist (in der Regel mindestens 25 Stunden/Woche) und der andere Elternteil mindestens teilzeitbeschäftigt ist (in der Regel mindestens 15 Stunden/Woche)
- bei alleinerziehenden Elternteilen der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erwerbstätig ist (in der Regel mindestens 15 Stunden/Woche) der Erwerbstätigkeit steht die Aus-, Fort- und Weiterbildung oder die Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gleich;
- bei erwerbstätigen Müttern 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung, wenn der andere Elternteil für die Betreuung nicht zur Verfügung steht
- notwendige Begleitumstände (längerer Arbeitsweg, längere Fahrzeiten, etc.) sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen, die Voraussetzungen sind durch die Eltern mittels Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Ausbildungsträgers / Maßnahmeträgers nachzuweisen.

b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

(3) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) haben, aber die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen, können in einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nicht. Er richtet sich vielmehr gegen die Gemeinde /Stadt in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Eltern haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt vorzulegen, wonach die Gemeinde/Stadt in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einverstanden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte kostenpflichtige Eingewöhnungsphase einmalig von maximal 10 Öffnungstagen, mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag, in Anspruch nehmen. Sie soll an den ersten Tagen der Eingewöhnung aus Gründen einer schrittweisen Anpassung an die veränderte Lebenssituation des Kindes ohne Teilnahme am Mittagsschlaf erfolgen.

(5) In Notsituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung sind von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) im Benehmen mit dem Elternkuratorium unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen festzulegen. Die Öffnungszeiten sind flexibel zu gestalten, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen sind.

(2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung.

§ 4

Angeborene Betreuung

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze an.

(2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung:

- bis 5 Stunden täglich
- bis 8 Stunden täglich
- und eine Betreuung bis 10 Stunden täglich

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung erfüllt.

Die Zeit für die Inanspruchnahme der Halbtagsbetreuung wird täglich bis 12.30 Uhr festgelegt. Die Halbtagsbetreuung kann in begründeten Ausnahmen, nach Abstimmung mit der Leiterin und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (abweichend von Satz 1), auch 5 Stunden am Tag bzw. 25 Stunden in der Woche erfolgen, der Tagesablauf der Kindereinrichtung darf dadurch nicht wesentlich gestört werden. Ein Zukauf von Stunden ist möglich.

b) Für den Hortbereich

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte von bis zu 3 Stunden, 4 Stunden und 30 Minuten und bis zu 6 Stunden täglich.

Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen / der Übernahme des Hortkinds in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes.

In den Ferien kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel von montags bis freitags von 7.00 Uhr - 17.00 Uhr). Die Bedarfsmeldung der Eltern ist bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin des Hortes abzugeben. Näheres regelt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen entscheidet die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist berechtigt, einen Nachweis der Voraussetzungen des Anspruchs auf einen Ganztagsplatz in einer Kindereinrichtung zu verlangen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Familie, die Auswirkungen auf den Anspruch der Kinderbetreuung haben, unverzüglich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) schriftlich mitzuteilen.

Der Wegfall der Anspruchsberechtigung auf einen Ganztagsplatz ist unverzüglich der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) Eltern haben Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit vor Aufnahme des Kindes und bei Veränderungen der Leiterin der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Die Eltern sind verpflichtet, die festgelegten Betreuungsstunden nicht zu überschreiten.

(6) Für den Fall, dass Kinder regelmäßig wegen Nichtabholung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden müssen, entstehen für die Eltern außerplanmäßig Betreuungskosten, die ihnen in Rechnung gestellt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(7) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sichert, gemäß § 17 (3) KiFöG, auf Wunsch der Eltern gegen Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit in Kindertagesstätten und für die Grundschule Groß Garz, für die Hortkinder nur in den Schulferien. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr kann die von den Eltern mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden.

Bei Kindern mit nachweislicher medizinischer Indikation kann, von den Eltern, mitgebrachtes Essen verabreicht werden.

§ 5

Anmeldeverfahren

(1) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Kindereinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Eltern an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Für die Nutzung eines Krippen- oder Kindergartenplatzes ist mit einer Anmeldefrist von mindestens 3 Monaten eine laufende Anmeldung zum 1. des Folgemonats möglich. Eltern, die Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben, müssen gegenüber der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einen Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen erbringen. Bei sich kurzfristig ergebender Notwendigkeit einer Betreuung ist eine sofortige Aufnahme möglich. Für die Hortbetreuung muss gemäß § 16 KiFöG, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sind :

- a) die Vorlage des von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bestätigten Aufnahmeantrages bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung,
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes ist vorzulegen, diese sollte nicht älter als 3 Tage sein. Weiterhin ist der Nachweis der Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder gleichwertiger Unterlagen zu erbringen. (§18 (1) KiFöG) Ausgenommen davon sind Hortkinder.

(3) Erscheint das Kind zum Aufnahmetag nicht, sind die Eltern verpflichtet, die Kindertageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern zum Aufnahmetag keine diesbezügliche Information, kann die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.

(4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Eltern, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Einrichtungsleiterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haben die Eltern zu tragen.

(5) Der Wechsel der Betreuungsform von Krippe in Kindergarten erfolgt im Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres besteht kein Anspruch auf Weiterbetreuung im Kindergarten derselben Einrichtung. Für den Wechsel von Kindergarten zum Hort ist ein Aufnahmeantrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung zu stellen.

§ 6

Ende des Betreuungsverhältnisses

(1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den Eltern nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.

(2) Eltern können das Betreuungsverhältnis für ihr Kind schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Termin, zum Monatsende kündigen.

(3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

- a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Eltern erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
- b) wenn die Eltern/ der Elternteil mit der Zahlung der zu entrichtenden Elternbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, in Bezug befindet. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), ist erst nach Begleichung der Schuld möglich,

§ 7

Erkrankung des Kindes

(1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Eltern haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.

(3) Nach Erkrankung des Kindes ist spätestens mit Rückkehr in die Kindertageseinrichtung, gemäß § 18 KiFöG, eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(4) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes und schriftlicher Zustimmung der Eltern an die Kinder verabreicht, so sie sich hierzu in der Lage sehen.

(5) Wenn Eltern wünschen, dass Hortkinder selbstständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Eltern verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

(6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet:

- a) sind die Eltern verpflichtet das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben.

b) sind die Eltern nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet.

c) sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(7) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung, bzw. sind die Eltern, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin hat dem Gesundheitsamt darüber Meldung zu machen.

§ 8

Aufsichtspflicht

(1) Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten dem Fachpersonal der Kindertagesstätte zu übergeben und pünktlich nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Eltern erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.

(2) Sollten die Eltern wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.

(3) Bei Hortkindern sind deren Eltern verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

§ 9

Schließung von Kindertageseinrichtungen

(1) Jeweils in den Sommerferien können die Kindereinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden im Benehmen mit den Kuratorien von der Verwaltung festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern i. S. des § 2 Abs. 2a dieser Satzung notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31.03. des Kalenderjahres bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung einzureichen.

An Brückentagen können im Einvernehmen mit den Kuratorien die Kindertageseinrichtungen ebenfalls geschlossen werden. Für Kinder, steht im Bedarfsfall ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindereinrichtung zur Verfügung.

(2) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr können die Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit den Kuratorien geschlossen werden. Bei dringendem Platzbedarf in diesem Zeitraum muss die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bis zum 30.11. des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine anderwertige Betreuung anbieten zu können.

§ 10

Elternversammlung, Elternsprecher und Kuratorium der Einrichtung

(1) Die Erziehungsberechtigten aller Kinder einer Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung.

(2) Aus jeder Gruppe wird ein Elternsprecher oder eine Elternsprecherin für die Dauer von zwei Jahren (Schuljahren) gewählt.

(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die mit der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers das Kuratorium der Einrichtung bilden.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit
- b) Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen und Festlegung der Öffnungszeiten
- c) Unterstützung der Bemühungen des Trägers, um die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung
- d) Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen
- e) Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen
- f) Information der Erziehungsberechtigten

§ 11

Versicherung

(1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und /oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 12

Haftungsausschluss

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

§ 13

Steuerliche Behandlung

(1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des

Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck der kommunalen Kindertageseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer, auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen sollen die Integration fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen und Horte für schulpflichtige Kinder.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Im Falle der Auflösung der Einrichtungen oder des Wegfalls ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das bewegliche Vermögen an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), als Träger der Einrichtung mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2010 und die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 10.12.2012


Neuber
amtierende Verbandsgemeindebürgermeisterin



VerbGem Seehausen (Altmark)

Gebührensatzung

für die Kindertagesstätten der

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 Ziff. 1 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 15 (1) Verbandsgemeindegesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S 40,41) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhebt Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt. Für Verpflegungsleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2

Betreuungszeiten

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) angebotenen Betreuungszeiten.

(2) Bei einer zusätzlichen Betreuung während der Ferien wird die nach Anmeldung gültige Monatsgebühr plus ein Stundensatz pro angemeldeter zusätzlicher Betreuungszeit erhoben.

(3) Die Elternbeiträge nach Abs. 2 sind vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu richten.

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Bei wiederholten Ver-

stößen (beim dritten mal) gegen diese Regelung wird im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche Elternbeitrag der nächst höheren Betreuungszeit erhoben.

(5) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird für die vereinbarte Dauer der Eingewöhnung ein täglicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Elternbeitrag der Betreuungszeit bis zu 5 Stunden ergibt.

(6) Bei Aufnahmen von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Regel Elternbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 3

Verpflegungsentgelt

(1) Die Kinder erhalten gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes täglich eine Mittagsmahlzeit in der Einrichtung angeboten.

(2) Die Eltern, deren Kinder die Mittagsversorgung aus den Küchen der Kitas Groß Garz, Kossebau und Seehausen (Altmark) erhalten, entrichten einen Essenpreis von 2,65 Euro an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Eltern, deren Kinder eine Mittagsmahlzeit von einem privaten Unternehmen erhalten, zahlen den Essenpreis direkt an den Leistungserbringer, es sei denn, es sind anderslautende Regelungen vertraglich vereinbart.

(3) Für die Zusatzverpflegung wie Tee, Milch, Saft, Kakao, Obst und Kompott ist ein Monatsbeitrag pro Kind in Höhe von 3,00 Euro an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu zahlen.

(4) An der Entscheidung über die Versorgungsform sind die Elternkuratorien beratend zu beteiligen.

§ 4

Gebührentarif

(1) Die Elternbeiträge unterscheiden sich durch die Dauer der Inanspruchnahme der Betreuung der Kinder.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt:

	Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr	Kinder ab dem 4. Lebensjahr
1. Betreuung bis 10 Std.	170,00 Euro	140,00 Euro
2. Betreuung bis 8 Std.	150,00 Euro	120,00 Euro
3. Betreuung bis 5 Std.	130,00 Euro	105,00 Euro
4. Hortplatz bis 6 Std.		55,00 Euro
5. Hortplatz bis 4,5 Std.		45,00 Euro
6. Hortplatz bis 3 Std.		35,00 Euro
7. Gebühr für zusätzl. Hortbetreuung in den Ferien pro Stunde		1,00 Euro
8. Zukauf von Stunden		5,00 Euro /Stunde

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte

(1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Nutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Ausschlussstermins.

(4) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.

(7) Der Elternbeitrag ist bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen.

(8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(9) In den Kindereinrichtungen in denen die Kinder die Mittagsmahlzeit aus den Küchen Groß Garz, Kossebau und Seehausen (Altmark) erhalten, hat die tageweise Abmeldung des Kindes bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen bis spätestens 8.30 Uhr der/ des Fehltages/s bei einer Betreuungskraft zu erfolgen. (Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten in voller Höhe erhoben.)

§ 6

Schuldner der Elternbeiträge

Elternbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern haftet das Elternteil vorrangig, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 7

Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung

Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Elternbeitrages gegenüber den Erziehungsberechtigten

erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt des Landkreises Stendal.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.04.2012 und die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 10.12.2012


Neuber
amtierende Verbandsgemeindebürgermeisterin



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 6 und 15 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 41) in V.m §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) i.V.m. §§ 54 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in der Sitzung am 10.12.2012 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer der 2. Ordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese haben auf der Grundlage der Verbandsatzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) als Mitglied der Unterhaltungsverbände, von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) legt die Verbandsbeiträge, gemäß § 56 Abs. 1 WG LSA nach Maßgabe dieser Satzung, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstücks eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig verfassungsberechtigt ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet (Erschwernisbeitrag) der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in den Unterhaltungsverbänden beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung der Verbände 10 von Hundert.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Verbandsgemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die anteilige Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwernisbeitragsätze pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2013 als Flächenbeitragssatz 12,08 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 5,51 Euro/Einwohner.

Unterhaltungsverband: Jeetze

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2013 als Flächenbeitragssatz 9,23 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 2,53 Euro/Einwohner.

Unterhaltungsverband: Milde/Biese

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2013 als Flächenbeitragssatz 8,98 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 2,62 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Verbandsgemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätz-

lich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 (1) der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr 2013.

Seehausen Altmark, den 10.12.2012


Neuber
amtierende Verbandsgemeindebürgermeisterin



Stadtwerke Havelberg GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

**zur Änderung der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Fernwärme
im Gebiet des Fernwärmenetzes Heizwerk Birkenweg in Havelberg
mit Wirkung zum 01.01.2013**

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Havelberg GmbH hat in seiner Sitzung am 14.11.2012 folgende "Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Fernwärme" beschlossen. Die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Fernwärme werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Fernwärme

Auf der Grundlage der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" und der jeweiligen "Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV" sowie der jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB-FW) bietet die Stadtwerke Havelberg GmbH im Gebiet des Fernwärmenetzes Heizwerk Birkenweg in Havelberg die Versorgung mit Fernwärme zu den nachfolgenden Preisen an.

1. Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die Vorhaltung und Bereitstellung der jeweiligen Wärmeleistung.

Die Wärmeleistung richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert unter Beachtung der entsprechenden Regelungen des Punktes 6.4 der "Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV".

Grundpreis: 37,20 Euro je kW brutto (31,26 Euro je kW netto)

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) ist das Entgelt für die jeweilig gelieferte Wärmemenge.

Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung für den anteiligen Bezug der Fernwärme aus dem Biogas-BHKW der Stadtwerke Havelberg GmbH sowie der erdgasgefeuerten Heißwassererzeuger erfolgt eine jährliche Anpassung des Arbeitspreises auf der Grundlage folgender Preisanpassungsformel und folgender Bedingungen.

$$AP = 0,55 * \frac{KBFV}{\eta_{FW-Netz}} + 0,45 * \frac{(GPVHP + KSV + RAEU + KGNNE + ESt) * 1,108}{\eta_{HWE} * \eta_{FW-Netz}} \text{ €/MWh (netto)}$$

Darin bedeuten:

KBFV = Testierte kalkulatorische Kosten Fernwärmebezug aus dem Biogas-BHKW mit Stand 15.10. des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres

$\eta_{FW-Netz}$ = Kalkulatorischer Nutzungsgrad für das Fernwärmenetz Havelberg für das Lieferjahr

GPVHP = Gaspreis frei VHP GASPOOL für das Lieferjahr, gebildet aus den Mittelwerten der Settlement-Notierungen (Abrechnungspreise) vom 01.10. bis 15.10. des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres (GASPOOL Natural Gas Year Futures), veröffentlicht unter <http://www.eex.com/de/Marktdaten/Handelsdaten/Erdgas/Natural%20Gas%20Futures%20Terminmarkt#>

KSV = Kosten für Strukturierung/Vertrieb Erdgasbezug für das Lieferjahr in €/MWh_{Hs,n}

RAEU = Regel- und Ausgleichsenergieumlage GASPOOL mit Stand 15.10. des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres für das Lieferjahr veröffentlicht unter http://www.gaspool.de/regelenergie_umlage.html

KGNNE = Kosten für Netznutzungsentgelte Gas der Stadtwerke Havelberg GmbH mit Stand 15.10. des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres für das Lieferjahr für die Sparte Fernwärme der Stadtwerke Havelberg GmbH veröffentlicht unter <http://www.stadtwerke-havelberg.de/> für 2013 als Sondernetzentgelt

ESt = Energiesteuer für den Erdgaseinsatz im Heißwassererzeuger mit Stand 15.10. des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres für das Lieferjahr

1,108 = Umrechnungsfaktor H_{s,n} in H_{i,n} für den Erdgaseinsatz in den Heißwassererzeugern

η_{HWE} = Kalkulatorischer Jahresnutzungsgrad für den Betrieb der Heißwassererzeuger mit Stand 15.10. des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres für das Lieferjahr

3. Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung und Vorhaltung der Messung sowie aller Leistungen für die Ablesung und Abrechnung.

Art der Messung	QN	monatlicher Verrechnungspreis (EURO)	
		Brutto	Netto
Elektronischer Wärmezähler			
≤ NW 20	≤ 2,5	10,54	8,86
NW 25	3,5	12,78	10,74
NW 25	6	13,99	11,76
NW 40	10	15,82	13,29
NW 50	15	25,55	21,47
NW 65	25	27,38	23,01
NW 80	40	28,60	24,03

4. Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die jeweilige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und werden informativ und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise.

5. Preisänderungen und Mitteilungspflichten

Die jährliche Anpassung des Arbeitspreises wird dem Kunden mindestens vier Wochen vor dem Änderungstermin schriftlich mitgeteilt.

6. Inkraftsetzung

Die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Fernwärme treten durch Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Havelberg GmbH vom 14.11.2012 mit Wirkung ab 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Tarifregelungen der Stadtwerke Havelberg GmbH.

Havelberg, 16.11.2012

Stadtwerke Havelberg GmbH

Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Entgelte Abwasser

gültig ab 01.01.2013

Grundpreis je Anschluss für Volleinleiter 183,00 Euro/Jahr.

Osterburg, den 17. Dezember 2012



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 18.10.2012 folgenden 1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.432.000 (+127.000)	11.539.000 (+176.000)	18.971.000 (+303.000)
Ertrag	7.432.000 (+127.000)	10.553.000 (-260.000)	17.985.000 (-133.000)
Jahresergebnis	-	- 986.000 (-436.000)	- 986.000 (-436.000)

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 9.520.000 Euro (-1.055.000 Euro). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 2.434.000 Euro (-927.000 Euro) und auf die Abwasserentsorgung 7.086.000 Euro (-128.000 Euro). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen im Geschäftsbereich Abwasser ist ein Darlehn in Höhe von 1.500.000 Euro aufgenommen worden.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 19.10.2012



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Der vorstehende 1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 18.10.2012 beschlossene 1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 2.1.2013 bis 17.1.2013 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 19.12.2012



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31